



Klipp und klar

Jürg Dinner, neuer Leiter Kommunikation der UZH, setzt auf tragfähige Netzwerke und glaubwürdige Information.

Aktuell, Seite 3

Physik und Fechten

Die EuroScholars-Studentin Sophia Xiao forscht an subatomaren Teilchen und liebt exotische Sportarten.

Aktuell, Seite 5

Vom Gärtner bis zum Weibel

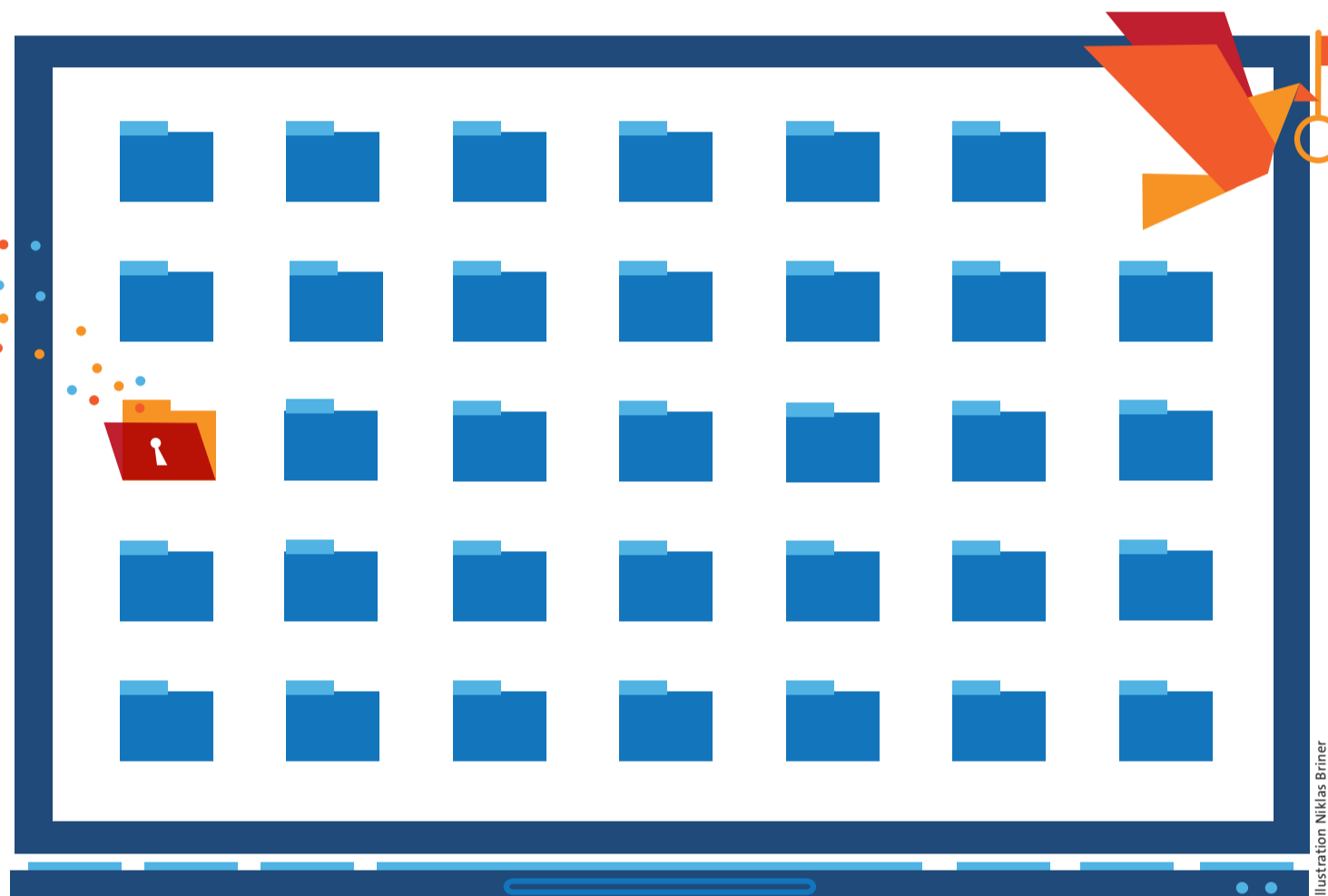
Zahlen und Fakten zur heterogensten Beschäftigungsgruppe an der UZH, dem administrativ-technischen Personal.

UZH in Zahlen, Seite 10 und 11

Multitalent

Philipp Tingler, VWL-Absolvent, Philosoph, Autor, Literaturkritiker, hält die Ökonomie für die Leitwissenschaft unserer Tage.

Meine Alma Mater, Seite 13



Was ist privat, was öffentlich – was schützenswert, was nicht? Die Sicherung digitaler Daten verlangt Transparenz und Rechtssicherheit.

Fünf ERC Grants

Fünf Professoren der UZH erhalten vom Europäischen Forschungsrat (ERC) in den kommenden Jahren zehn Millionen Euro. Mit den Consolidator Grants unterstützt der ERC vielversprechende Forschende während bis zu fünf Jahren, damit sie ihre erfolgreiche Arbeit konsolidieren können. Die Projekte sind in der Krebsforschung, Molekularbiologie, Mikrobiologie, der Hirnforschung sowie der Theoretischen Physik angesiedelt. Die Beiträge gehen an Gilles Gasser vom Institut für Chemie für nebenwirkungsarme Chemotherapeutika, Petr Cejka vom Institut für Molekulare Krebsforschung für Arbeiten über Mechanismen der DNA-Reparatur, Sebastian Jessberger vom Institut für Hirnforschung über Alterungsprozesse neuronaler Stammzellen. Beiträge erhalten des Weiteren Rolf Kümmerli vom Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie über Kommunikationsprozesse zwischen Bakterien sowie Jaiyul Yoo vom Institut für Theoretische Physik über relativistische Effekte bei der Beschreibung von Galaxienclustern. Die ERC Consolidator Grants sind ein Fördermittel des Europäischen Forschungsrats, daneben gibt es auch ERC Starting und ERC Advanced Grants.

www.mediadesk.uzh.ch (24.2.2016)

Vertrauen und Datenschutz

Der Datenschutzdelegierte Robert Weniger sorgt für gesetzeskonforme Abläufe.

Stefan Stöcklin, Alice Werner

Wie an allen Forschungs- und Lehranstalten nimmt auch an der Universität Zürich die Masse an Daten, die erfasst, analysiert, verarbeitet und gespeichert werden, laufend zu. Organisation und Verwaltung der UZH beruhen mittlerweile nahezu vollständig auf elektronischen Datenverarbeitungs- und Kommunikationstechniken. Ob Buchausleihe oder Lehrevaluation: Kaum eine Dienstleistung wird nicht IT-gestützt angeboten. Und auch im Bereich der Forschung sind Daten wichtigster Rohstoff und täglich Brot.

Um den korrekten Umgang mit der Datenflut, mit Bits und Bytes, zu gewährleisten, beschäftigt die UZH seit Anfang November 2015 den promovierten Juristen und Datenschutzexperten Robert Weniger. Sein Credo: «Hochschulen profitieren von der digitalen Entwicklung, sie tragen gleichzeitig aber auch die Verantwortung für die gesetzeskonforme Anwendung der neuen technischen Möglichkeiten der Vernetzung, Auswertung und Speicherung von Personendaten.» Dabei ist für Weniger klar: Die

Freiheit von Forschung und Lehre darf nicht auf Kosten des Datenschutzes und der Datensicherheit gehen.

Im digitalen Zeitalter ist das Thema für alle Akteure der Gesellschaft eine Herausforderung, besonders aber für Bildungsinstitutionen. Denn Lehren, Lernen und Forschen basieren in hohem Mass auf gegenseitigem Vertrauen zwischen den einzelnen Beteiligten. Insofern bilden gute Vertrauensverhältnisse zwischen Studierenden, der Professorenschaft, der Verwaltung, externen Dienstleistern und der Öffentlichkeit die Basis und den Rahmen für den korrekten Umgang mit persönlichen Daten.

Fingerspitzengefühl nötig

Vertrauen allein reicht im heutigen universitären Alltag allerdings nicht mehr. Zu Recht pocht der Datenschutz auf juristisch korrekte Anwendung der Gesetze und Richtlinien. Robert Weniger weiss, dass bei der Umsetzung Fingerspitzengefühl angesagt ist: «Mit der Regulatorenkeule herumzulaufen ist nicht zielführend. Ich bemühe mich viel-

mehr, allen UZH-Angehörigen den praktischen und auch ökonomischen Nutzen meiner Arbeit zu vermitteln.»

Seit seinem Stellenantritt sind rund vier Monate vergangen, eine kurze Zeit für das juristisch hochkomplexe Thema, das verschiedene Rechtsgebiete tangiert. Dennoch hat Robert Weniger bereits eine Paketlösung für das Thema Datenschutz im Auftrag der UZH erarbeitet. Auf der kürzlich erstellten Homepage (www.dsd.uzh.ch) können sich Mitarbeitende über relevante Datenschutzthemen informieren; die Seite mit Links zu Schulungen, Merkblättern und Gesetzestexten wird laufend weiterentwickelt. In Arbeit ist ausserdem ein universitätsweit geltendes Reglement für die gesetzeskonforme Bearbeitung von Personendaten.

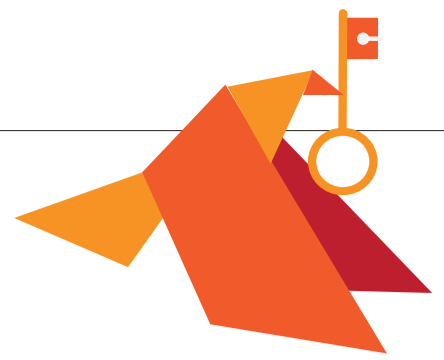
Die Umsetzung dieser Ziele wird Zeit, Mittel und Kapazitäten beanspruchen. Denn die UZH übernimmt hier eine Vorreiterrolle. Aus Sicht der Universitätsleitung ist dieses Engagement nötig – und wird sich in Zukunft mit Sicherheit auszahlen.

Fokus zum Thema: Seite 6 und 7

Förderungsprofessuren

Die Universität Zürich erhält dieses Jahr sechs durch den Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Förderungsprofessuren. Vier Forscher und zwei Forscherinnen haben die UZH als Gastinstitution für ihre SNF-Förderungsprofessur gewählt. Die hoch qualifizierten jungen Forschenden bekommen damit die Chance, sich an der UZH wissenschaftlich weiterzuqualifizieren und mit ihrem Team ein eigenständiges Projekt zu lancieren. Für ihre geplanten Forschungsarbeiten erhalten sie eine auf vier Jahre verteilte Unterstützung von durchschnittlich je 1,49 Millionen Franken. Vier der neuen Förderungsprofessuren sind an der Philosophischen Fakultät angesiedelt: Christoph Flückiger und Alexis Hervais-Adelman werden am Psychologischen Institut forschen, Simon Townsend am Institut für Vergleichende Sprachwissenschaft und Regula Forster am Asien-Orient-Institut. Die Medizinische und Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich erhalten je eine SNF-Förderungsprofessur: Catherine Gebhard startet ihr Forschungsprojekt an der Klinik für Nuklearmedizin und dem Universitären Herzzentrum Zürich, und Jason Holland wird am Institut für Chemie tätig sein.

www.mediadesk.uzh.ch (2.3.2016)



Sichere Daten

An der Universität Zürich nimmt die Menge an Personen- und Forschungsdaten, die erfasst und gespeichert werden, laufend zu. Wie man die Datenflut unter Kontrolle und die Freiheit von Forschung und Lehre mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang bringt, erklärt Robert Weniger, der Datenschutzbeauftragte der UZH. Von Alice Werner und Stefan Stöcklin



Illustration Niklas Briner

Bits, Bytes und Bildung: Die Hochschulen sind im digitalen Zeitalter angekommen. Universitäten stellen längst Vorlesungen und andere offen zugängliche Lehrangebote ins Internet, bieten E-Learning-Portale an, entwickeln universitätseigene Apps und fördern Aktivitäten im Open-Access-Bereich. Hochschulorganisation und -verwaltung beruhen mittlerweile nahezu vollständig auf elektronischen Datenverarbeitungs- und Kommunikationstechniken. Ob Immatrikulation, Buchausleihe, Notenbekanntgabe oder Lehrevaluation: Kaum eine Dienstleistung wird nicht IT-gestützt angeboten. Und auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, für die Daten Rohstoff und täglich Brot sind, teilen Forschungsergebnisse immer häufiger über Webportale und Cloud-Dienste oder übermitteln an Dritte Daten zur Auswertung.

Kurzum: An Universitäten nimmt die Menge an Personen- und Forschungsdaten, die erfasst, analysiert, verarbeitet und gespeichert werden, laufend zu. Wie behält

man da die Übersicht – und die Datenflut unter Kontrolle?

Mit dieser Frage beschäftigt sich Robert Weniger. Der im Datenschutzrecht promovierte Jurist wurde Anfang November vergangenen Jahres zum ersten Datenschutzdelegierten der Universität Zürich ernannt. Organisatorisch ist er dem Prorektorat Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. In seiner Funktion berät er die Universitätsleitung, die Fakultäten, die Zentralen Dienste und die Mitarbeitenden aus der Verwaltung in allen Datenschutzfragen; er erarbeitet mit diesen die für einen wirksamen Datenschutz notwendigen und praxistauglichen Grundlagen und überprüft die ordnungsgemässe Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von Personendaten.

Für den Fachmann, der vor seinem Wechsel an die UZH über sieben Jahre lang die Funktion des Datenschutzverantwortlichen der UBS AG in der Schweiz ausübte, ist klar: Hochschulen profitieren von der digitalen Entwicklung. Sie tragen gleich-

zeitig aber auch die Verantwortung für die gesetzeskonforme Anwendung der neuen technischen Möglichkeiten der Vernetzung, Auswertung und Speicherung von Personendaten. Die Freiheit von Forschung und Lehre, so Weniger, dürfe nicht auf Kosten des Datenschutzes und der Datensicherheit gehen, sondern müsse mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere von Studierenden, Mitarbeitenden, Probanden und Lieferanten, in Einklang gebracht werden.

Neues Datenschutzreglement

«Das Thema ist brandaktuell und hochsensibel», bestätigt der Datenschutzbeauftragte auf Nachfrage. «Denn der Einsatz moderner Datenverarbeitungssysteme birgt bekanntlich nicht nur Chancen, sondern auch Risiken, etwa Verlust der Vertraulichkeit, Mangel an Transparenz, Zweckentfremdung und Missbrauch.» Daher stellt die Integration von Personendaten in diese Prozesse neue Anforderungen an die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. «Dafür müssen universitätsweit bestimmte Mindestanforderungen in Form von Grundsätzen eingeführt werden, die nicht nur für die Zentralen Dienste gelten, sondern auch für die einzelnen Institute.» Denn im Aussenverhältnis haftet stets die Universität als Ganzes.

Robert Weniger hat nun den universitären Auftrag, auf die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. So steht auf seiner Mehrjahresplanung unter anderem die Erarbeitung eines universitätsweit geltenden allgemeinen Reglements, das die gesetzeskonforme Bearbeitung von Personendaten an der UZH regelt. Ein Studierender, so Weniger, müsse beispielsweise erkennen können, welche Daten die Universität über ihn zu welchem Zweck erhebt, wo die Daten gespeichert werden, wer darauf zugreift, an wen die Daten zu welchem Zweck weitergegeben und wann sie wieder gelöscht werden. Kontrolle über die eigenen Personendaten ist essenziell. «Im schlimmsten Fall», so der Datenschutzbeauftragte, «können ohne Kenntnis der Person unterschiedlichste Informationen aus verschiedensten Quellen aus dem Zusammenhang gerissen und neu gebündelt werden, sodass auf dieser Basis ein völlig falsches Abbild von der Person erzeugt wird. Dies kann für die betroffene Person mit gravierenden Konsequenzen sozialer, beruflicher, finanzieller und sonstiger Art verbunden sein.»

In Ergänzung zu dem allgemeinen Datenschutzreglement plant Weniger weitere spezifische universitätsweite Erlasse, für die zurzeit keine oder nur unzureichende Regelungen existieren. Im Folgenden stellen wir einige Anwendungsbereiche vor.

●●● Informatikmittel

Der Zugriff auf E-Mail-Konten und persönlich zugewiesene Ordner, die Überwachung und Auswertung von Intranet-/Internet-Logfiles und Telefondaten von Mitarbeitenden, Studierenden und sonstigen Benutzern der UZH-Infrastruktur ist an klare Vorgaben zu binden. Weniger: «Zweck eines entsprechenden Reglements ist die Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit. Es werden Aussagen zu Rechten und Pflichten bei der Umsetzung der abstrakt gehaltenen rechtlichen Grundsätze geschaffen. Unnötige Streitigkeiten oder gar rechtswidrige Handlungen sollen so verhindert werden.»

Ein typisches Beispiel: Die UZH will in Abwesenheit eines Mitarbeitenden auf dessen persönliches E-Mail-Konto oder dessen persönlich zugewiesenen Online-Ordner zugreifen, da dort geschäftsrelevante Informationen der UZH vermutet werden. Wie ist zu verfahren? Ein direkter Zugriff durch Vorgesetzte ist nicht erlaubt, vor allem weil das heutige Reglement den Mitarbeitenden gestattet, die Informatikmittel in beschränktem Umfang für private Zwecke zu verwenden. Ein Zugriff im Sinne einer personalrechtlichen Ersatzvorkehrung ist nur ausnahmsweise damit begründbar, dass dringlich anstehende Geschäfte der UZH erledigt werden müssen. Und er ist an enge Voraussetzungen gebunden. So dürfen beispielsweise Daten, die offensichtlich privat sind, weder geöffnet noch kopiert werden.

Um solche Probleme und damit verbundene schwierige Abwägungsfragen entschärfen zu können, helfen bereits einfache Vorgaben. So müssen die Mitarbeitenden instruiert werden, dass private von dienstlichen Daten getrennt und dienstliche Daten in gesonderten Ordnern gespeichert werden. Die in den Ordnern enthaltenen Daten müssen indexiert werden, um zu gewährleisten, dass diese rasch auffindbar sind. Des Weiteren sind Stellvertreter einzusetzen, um die Daten im Bedarfsfall für die geordnete Aufgabenerfüllung verfügbar zu halten. ●●●

●●● Forschungsvorhaben

Ein weiteres in Planung befindliches Reglement soll die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Forschungsvorhaben an klare Vorgaben binden. «Bei solchen Forschungsvorhaben», so der Datenschutzbeauftragte, «werden oft sogenannte besondere Personendaten bearbeitet, die wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung beinhalten und daher unter ein spezifisches gesetzliches Regime fallen.» Hierzu gehören beispielsweise Informationen über die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft oder religiöse oder politische Ansichten. Solche Vor-



Datenschutz bei Forschungsvorhaben: Vor allem bei Studien im Bereich Medizin, Psychologie und Soziologie gelten spezifische gesetzliche Regelungen.

gaben sind etwa für Forschungsvorhaben im Bereich der Medizin, Biomedizin, Psychologie und Soziologie von Relevanz.

«Zweck ist es, den forschenden Instituten vor Eintritt in eine Studie wesentliche Vorgaben an die Hand zu geben, um datenschutzrechtliche Probleme bereits im Vorfeld zu vermeiden, Ressourcen und Zeit für mögliche Fehlerkorrekturen im Nachgang einzusparen oder Forschungsvorhaben nicht in Gänze zu gefährden», erklärt Robert Weniger. Folgende Punkte bedürfen beispielsweise einer klaren Regelung:

- **Forschungsprivileg:** Ist für den konkreten Fall eine Einwilligung des Probanden entbehrlich? Die Verwendung nicht anonymisierter Personendaten zu Forschungszwecken kann auch ohne eine Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt sein, wenn die Ziele einer Studie nicht personenbezogen sind und die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.
- **Erforderlichkeit, Datensparsamkeit und Zweckbindung:** Werden ausschliesslich solche Personendaten erhoben, die für ein konkretes Forschungsvorhaben erforderlich sind?
- **Vermeidung des Personenbezugs:** Ist gewährleistet, dass die Personendaten so früh wie möglich anonymisiert und spätestens nach ihrer Auswertung gelöscht werden?
- **Transparenz und Betroffenenrechte:** Ist für die Probanden die Bearbeitung ihrer Personendaten nachvollziehbar, und wurden ihnen die Möglichkeiten der Auskunft, Berichtigung und Löschung eröffnet?
- **Gestaltung von Online-/Offline-Umfragen:** Sind externe Dienstleister im In- oder Ausland eingebunden, die möglicherweise sogenannte Cloud-Lösungen anbieten?
- **Löschen von Roh- und Logdaten.**

Big Data

Regelungsbedürftig ist auch die Frage, wie im Rahmen von Forschungsvorhaben unter Zuhilfenahme von Big Data zu verfahren ist. Der Begriff Big Data steht für eine grosse Datenmenge, die aus unterschiedlichen Quellen mit hoher Verarbeitungsgeschwindigkeit erfasst, gespeichert und für unbestimmte Auswertungszwecke auf unbestimmte Zeit verfügbar gehalten werden. Anhand von Big Data sollen insbesondere neue Zusammenhänge erkannt, verbesserte Prognosen erzielt und Abläufe optimiert werden.

Typische Anwendungsfälle personenbezogener Big Data sind Personalisierung von Angeboten und Informationen, Betrugserkennung, medizinische Diagnostik, aber auch Rasterfahndung oder Profilerstellung durch Polizei und Geheimdienste. Personenbezogene Big Data stünden in einem Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien des Datenschutzes, sagt Weniger. Dies betreffe insbesondere die Zweckbindung, die Datensparsamkeit und die Transparenz. Daher müssten datenschutzrechtliche Anforderungen bereits bei der Konzeption eines solchen Forschungsvorhabens berücksichtigt werden.

Lehre

Auch im Bereich der Lehre stellen sich Fragen bezüglich Datenschutz. Klärungsbedürftig ist beispielsweise die Frage, wie beim Anbieten von eigenen Online-Lernkursen über webbasierte Lernplattformen Dritter zu verfahren ist. Es gibt hier verschiedene Varianten, die grundsätzlich denkbar sind, etwa eine freiwillige, eine kursbegleitende oder eine verpflichtende Teilnahme.

Was ist im Rahmen von sogenannten Massive Open Online Courses (MOOCs) über Anbieter im Ausland zu beachten? Hier, so

Robert Weniger, müsse verbindlich geregelt werden, in welchem Verhältnis die Plattformbetreiber zur UZH stehen und welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen für die UZH und die Plattformbetreiber daraus resultieren.

Informationsgesuche

Ein weiteres vordringliches Projekt auf der Agenda des Datenschützers stellt die Erarbeitung eines Konzepts zur Lieferung von Daten dar, die im Rahmen von Informationsgesuchen nach dem Öffentlichkeitsprinzip, von Ersuchen um Auskunft über eigene Personendaten und von Datenlieferungen im Rahmen von Amts- oder Rechtshilfegesuchen an die UZH herangetragen werden.

Besondere Beachtung verdient hierbei der Anspruch auf Informationszugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip, dem die UZH als kantonales öffentliches Organ unterliegt: Grundsätzlich hat jede Person Anspruch auf alle Informationen, die sich bei der UZH befinden. Gleichzeitig ist die UZH verpflichtet, auf alle Informationszugangsgesuche zu reagieren und eine Abwägung mit Interessen durchzuführen, die einer Bekanngabe der Informationen möglicherweise entgegenstehen.

Wie ist etwa bei Gesuchen um Einblick in Gutachten zu verfahren, die von der UZH in Auftrag gegeben worden sind? Wie bei Sitzungsprotokollen aus Instituten? Wie bei Verträgen mit Gönnern und Mäzenen? Wie bei Anfragen zu Studienabschlüssen oder akademischen Titeln? Hier ist es notwendig, die internen Verantwortlichkeiten und die entsprechenden Entscheidungsvarianten zu systematisieren, um künftig rasch und in rechtssicherer Weise auf solche Gesuche reagieren zu können.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass datenschutzrechtliche Fragestellungen immer auch Kenntnisse in angrenzenden Rechtsgebieten verlangen, beispielsweise im Arbeitsrecht, im Straf- und Strafprozessrecht oder im Verwaltungsrecht. Gleichzeitig sind die immer strenger werdenden Vorgaben vonseiten der Europäischen Union im Auge zu behalten – Stichwort EU-Datenschutzgrundverordnung –, die Auswirkungen über die EU-Grenzen hinaus haben. «Hier muss man gerüstet sein, um rechtzeitig auf die neuen Anforderungen reagieren zu können», sagt Weniger.

So ist beispielsweise die Beantragung von zentral verwalteten EU-Fördergeldern an viele datenschutzrechtliche und IT-sicherheitstechnische Bedingungen gebunden, die die EU vorgibt. «Entsprechende Bedingungen müssen in Konzepte der UZH einfließen, die griffbereit in der Schublade liegen, damit fristgemäss entsprechende Anträge eingereicht werden können.»

Über Datenschutz informieren

Mit Rechtskenntnissen allein und entsprechender Weisungsbefugnis, über die der neue UZH-Datenschützer verfügt, ist es nach Wenigers Auffassung aber nicht getan: «Mit der Regulatorenkeule herumzulaufen, ist nicht zielführend. Ich bemühe mich vielmehr, den praktischen und auch ökonomischen Nutzen meiner Arbeit zu vermitteln.»

Zu diesem Zweck hat Robert Weniger sich bereits intensiv mit den Mitarbeitenden der Zentralen Informatik ausgetauscht, denn rechtliche Vorgaben müssen ja auch technisch umsetzbar sein. Die ersten Wochen nach seinem Stellenantritt hat er ausserdem dazu genutzt, Gespräche mit Exponenten der Erweiterten Universitätsleitung, mit Forschenden, Lehrenden, Verwaltungsangestellten und Studierendenvertretern zu führen. «Grundsätzlich kann sich jeder direkt an mich wenden, ohne Einhaltung eines Dienstwegs. In Bezug auf die erhaltenen Informationen unterliege ich dem Amtsgeheimnis.» Das Beratungsangebot wird gerne und rege angenommen; offensichtlich besteht ein grosses Bedürfnis, sich über Rechte und Pflichten in puncto Datenschutz zu informieren. Und zwar so stark, dass Weniger sich bereits veranlasst sieht, seinen Bereich durch weitere Ressourcen zu stärken.

Um ein breites Bewusstsein für dieses virulente Thema zu schaffen, möchte er darüber hinaus die spezielle Datenschutz-Website laufend erweitern, über den er allgemeine und spezifische Informationen und Schulungen zu datenschutzrechtlichen Themen anbietet. Denn Pannen passieren in den meisten Fällen nicht aus Vorsatz, sondern aus reiner Unkenntnis. Und gegen Lücken und Lecks – wo weiss man das besser als an einer Universität – hilft eben am besten Wissen.

Die Umsetzung dieser Ziele wird Zeit, Mittel und Kapazitäten beanspruchen. Denn die UZH übernimmt hier eine Vorreiterrolle. Aus Sicht der Universitätsleitung ist dieses Engagement nötig – und wird sich in Zukunft mit Sicherheit auszahlen.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz:
www.dsd.uzh.ch

